

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EE-Gesetz)

Preisblatt, Stand: 01.01.2011

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002

Ab 01.01.2011 beträgt der KWK-Aufschlag, bei Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a, einheitlich **netto 0,030 Ct/kWh**.

Für Verbräuche oberhalb von 100.000 kWh/a ist der KWK-Aufschlag gesetzlich mit **0,030 Ct/kWh** festgesetzt.

Der KWK-Aufschlag für über 100.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich auf **0,025 Ct/kWh** (ebenfalls gesetzlich festgelegt), wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Mehrkosten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Am 01.04.2000 ist das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) in Kraft getreten, der EEG-Aufschlag beträgt ab 01.01.2011 **netto 3,530 Ct/kWh**.